Tarif bezahlt, ein am Bedarf orientierter Personalschlüssel eingeführt, die Anwerbung ausländischer Pflegekräfte beschleunigt und die Zahl der Auszubildenden und Ausbildungseinrichtungen gesteigert werden. Daneben soll die Arbeit von Pflegekräften durch den Einsatz von digitalen und technischen Lösungen erleichtert werden.

Die Umsetzung einer wesentlichen Maßnahme aus der KAP stellt die Verabschiedung des Gesetzes für bessere Löhne in der Pflege (Pflegelöhneverbesserungsgesetz) dar, das am 29. November 2019 in Kraft getreten ist. Das Gesetz ermöglicht dem Bundesarbeitsministerium, Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmer*innen in der Pflegebranche für allgemeinverbindlich zu erklären und soll damit die Bezahlung in der Pflegebranche gerechter machen.

Zur Erhöhung der Attraktivität der Pflegebranche wird der Mindestlohn für Pflegehilfskräfte bis zum 1. April 2022 in vier Schritten auf 12,55 EUR in Ost- und Westdeutschland angehoben. Ab 1. Juli 2021 gibt es zudem erstmals einen Mindestlohn für Pflegefachkräfte von 15,00 EUR, der zum 1. April 2022 auf 15,40 EUR steigt. Vom neuen Pflegemindestlohn profitieren insbesondere Pflegekräfte in Ostdeutschland. Zur Stärkung der tariflichen Entlohnung sollen künftig Pflegeeinrichtungen nur noch für die Versorgung zugelassen werden, wenn diese ihre Beschäftigten nach Tarif bezahlen. Ein entsprechender Gesetzentwurf befindet sich in Vorbereitung.

Weiterhin trat zum 1. Januar 2020 das Pflegeberufegesetz (PflBG) in Kraft. Das Gesetz reformiert die Ausbildung für Pflegefachkräfte, um diese an die aktuellen pflegerischen Herausforderungen anzupassen und den Beruf für zukünftigen Nachwuchs ansprechender zu gestalten. Zur Stärkung der Qualität und Attraktivität der pflegerischen Ausbildung wurden daher ab dem 1. Januar 2020 die Ausbildungen für Altenpflege,

Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zusammengeführt.

Angesichts des Fachkräftemangels wurden von der KAP Maßnahmen entwickelt, die die

Rahmenbedingungen zur Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland verbessern sollen. Zum 1. März 2020 ist das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft getreten. Mit dem Gesetz soll der Zugang zum Arbeitsmarkt für ausländische Fachkräfte aus Drittstaaten erleichtert werden. Somit ist eine Beschäftigung nicht nur noch für "Eng-

passberufe" möglich, sondern in jedem Beruf, für den die Fachkraft eine entsprechende Qualifikation vorweisen kann. Auch entfällt die Vorrangprüfung. Hiermit wurde in der Vergangenheit eine mögliche Stellenbesetzung mit Arbeitskräften aus Deutschland oder der EU geprüft.

Aufgrund des Mangels an Pflegepersonal in Pflegeeinrichtungen wurde in der Vergangenheit vermehrt auf freiberufliche Pflegekräfte zurückgegriffen. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Versicherungspflicht von Honorarpflegekräften in stationären Pflegeeinrichtungen ist jedoch eine freiberufliche Tätigkeit von Pflegekräften in der Regel nicht mehr möglich. Das LSG Berlin-Brandenburg hat dies in seinem jüngsten Beschluss vom 2. April 2020 auch auf Pflegetätigkeiten bei ambulanten Pflegediensten übertragen.

Am 22. Dezember 2020 wurde das Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz (GPVG) beschlossen, welches am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Durch das Gesetz sollen 20.000 zusätzliche Stellen für Pflegehilfskräfte geschaffen werden. Darüber hinaus erhält die GKV im Jahr 2021 einen ergänzenden Bundeszuschuss aus Steuermitteln in Höhe von 5 Milliarden EUR,

Fach-|kräfteeinwanderungs-|gesetz

Stärkung der
Qualität und
Attraktivität der
pflegerischen
Ausbildung